



Gemeinde Ehenbichl

Schulweg 10

A-6600 Ehenbichl

Tel: 05672/62083 Fax: 05672/65792

E-Mail: gemeinde@ehenbichl.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehenbichl vom 14.12.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Ehenbichl erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und weitere Gebühren.

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach tatsächlich bewohnten Haushalten und beträgt pro Jahr 100,00 Euro. In dieser Gebühr sind Restmüllsäcke im Gesamtausmaß von 240 Liter inkludiert.

§ 3 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Abholung und Anlieferung und beträgt:

a) für die Abholung:

1. eines Restmüllsackes (80 l): 6,00 Euro
2. eines Restmüllsackes (40 l): 3,00 Euro
3. eines Biomüllsackes (15 l): 1,00 Euro
4. einer Biomüllbox: 6,00 Euro

b) für die Anlieferung:

1. von Sperrmüll (Kilopreis): Die Kosten der einmal jährlichen Sperrmüllsammlung am Recyclinghof Ehenbichl werden mit einem Kilopreis von EUR 0,31/kg (Indexgesichert) verrechnet.

§ 4 Vorschreibung

Die Abfallgebühr wird jährlich bescheidgemäß vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Ausnahme von der Abgabepflicht

Nicht berechnet werden die Kosten für die Bereitstellung von gesondert gekennzeichneten Restmüllsäcken für die Entsorgung von Windeln und Einlagen bei Harninkontinenz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ehenbichl“ vom 15.12.2022, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Wolfgang Winkler



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 15.12.2023
Abgenommen am: 31.12.2023

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: 03.01.2024
Zahl: G-70806/1/8-2023

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Ehenbichl kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Für den Gemeinderat:
Wolfgang Winkler e.h.

